

(Name, Vorname)

06.03.2021

(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. ....065-2n1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs .....10.12.2020..... teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat .....02.2022..... die Examensklausuren schreiben werde.

(Unterschrift)

Landgericht Halle/Saale  
Az.: 50 647/16

Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6,  
06217 Merseburg

Wägers,

Prozeßbevollmächtigte: Dr. Hannes Phrupe  
Rechtsanwalte, Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale

gegen

1. Frau Jutta Wedemann, Bahnhofstraße 7,  
39261 Zeiskau

Bebkz zu 1.)

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG,  
vertreten durch den Verstand, dieser  
vertreten durch den Verstandesredner Dr.  
Donatus Remio, Hegelstraße 1, 04157 Leipzig

Bebkz zu 2.)

Prozeßbevollmächtigte zu 1. und 2.:

Rechtsanwälte Dr. Engelmann, Büttche,  
Holzhaus, Goethestraße 99, 04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle-Saale, Zivilhammer 5,  
durch die Richterin am Landgericht Weiß als  
Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung  
vom 13.03.2017 für Recht erkannt:



1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 25.000,- € Schmerzensgeld zu zahlen, wozu auch Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 12.09.2016.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger ~~2.250,- €~~ Schadensersatz nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 12.09.2016 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten ~~als~~ gesamtschuldner verpflichtet sind, die Hälfte aller materiellen und immateriellen Schäden zuersetzen, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 22.03.2016 in Großhugel künftig noch entstehen werden.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits werden siegeneran der aufgehoben  
(G. vorläufige Verjährbarkeit: erlassen)

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem Verkehrsunfallgeschehen.

Der Kläger fuhr am 22.03.2016 mit seinem Motorrad Honda RC 43 (Kennzeichen: MG-AD 73) gegen 6:10Uhr aus Halle/Saale kommend auf der Bundesstraße B6 in Richtung Leipzig.

Nachdem er die Ortschaft Großbüssel (Gebietsteil: Halle-Saale) passiert hatte, fuhr vor ihm der Zeuge Marco Tiemann mit seinem LKW Scania (Kennzeichen: SJ-RH-163).

Auf der Gegenfahrbahn kam dem Kläger des Beifahrer zu 1) (- die ~~die~~ Ihr Kfz bei den Beifahrern zu 2) hat optisch verdeckt hat - ) entgegen.

f. - mit nur  
fahrer

Die Beklagte zu 1) fuhr einen PKW Mazda 2 (Kennzeichen: ZE-3W99).

Vor dem Auto der Beklagten zu 1) fuhr ein LKW. Die Beklagte zu 1) wollte diesen LKW auf die holen. Sie setzte zum Überholen an und scherkte in die Gegenfahrtrichtung.

Als die Beklagte zu 1) meinte, dass der Überholvorgang nicht gefährfrei vollzogen werden konnte - vor ihr befand sich das LKW des Zeugen Tremann - bremste sie den Überholvorgang ab und stießte wieder rechts ein.

Hinweis: der Detektiv  
nun aufgelöst

Mitig

Der LKW-Fahrer Zeuge Tremann bremste aufgrund des Überholvorgangs auf GO-Sohlentakt ab, um einen Unfall zu verhindern.

Der Kläger bremste nicht

rechtsseitig und führ dem Zeugen  
Tiemann auf. Dabei verlebte  
 sich der Kläger erheblich.

Der Kläger erlitt u.a. mehrere  
 Frakturen des Unterschenkels,  
 eine Fraktur des Brustwirbels.

Sowie eine Schädelprellung  
 mit schwerer Blutung (Bl. 3d.A.).

Der Kläger befindet sich mehr  
 als 1 Jahr in ärztlicher  
 Behandlung und trug bleibende  
 Schäden davon: Bis Ende  
 2016 war er arbeitsunfähig  
 und eine vollständige Beweglichkeit  
 und Belastbarkeit des linken  
 Unterschenkels konnte nicht  
 wiederhergestellt werden.

Dem als Polizeibeamten  
 angestellte Kläger sind  
 lang andauernde Belastungen des  
 Knie nicht mehr möglich und

✓

Braucht nicht abgestoßen

und lange Sitzen führt zu Schmerzen.

Beim Unfall erlitt das Motorrad des Klägers einen technischen und wirtschaftliche Totalschaden. Der Zeitwert betrug zum Zeitpunkt des Unfalls 3.800 €, der Restwert 2.800 €.

Durch den Unfall wurden zudem der  Helm und die Motorradkette des Klägers beschädigt. Es handelt sich dabei um eine Motorradkette, eine Motorradkette und einen Helm, die der Kläger im Jahre 2007 für 500 € gekauft hat.

Schadens?

Zudem musste die Frau des Klägers diesen 20 mal im Krankenhaus besuchen und hatte insgesamt Aufenthaltszeit von 30h.

Schließlich musste der Kläger in der Praxis einen Stuhlgang grat (Kosten 325 €) anbringen.

7

ausgebrochen  
Scooter war  
nicht mehr

Der Kläger behauptet, dass die Belastung zu 1) während ihres Überholvorgangs nicht die Behinderung des Gegenverkehrs ausreichend bedacht habe. Deshalb sollen sei es zu dem Unfall gekommen.

Der Kläger meint, dass er die selbst gemachten Schadenspositionen erhebt verlangt komme. Für ein Schmerzenfeld verlangt er mindestens 60.000,- €.

Er meint auch, dass die materielle Schadenspositionen zu erwarten seien. Insbesondere behauptet er, dass durch den Unfall auch seine Brille beschädigt werden wäre, diese kosten der Nachschaffung 500,- € (ohne Wf) beilegen.

Für die Fahrt haben die Eheleute meint er, dass er 0,25,- € jehm für 10 Minuten Pendelfahrten, insgesamt 300,- € erweitert haben könnte.

Der Kläger behauptet, dass aufgrund der <sup>§</sup> komplizierten Schäden wie die Schäden bestehen können.

Der Kläger beantragt,

1. die Belasten als Gesamtschuldnner zu verurteilen, an den Kläger ein vom Gericht nach billigem Ermezen festzusetzen angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welche der Betrag von 60.000 € nicht unterschreiten soll, zuzügl. Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsbehauptung.
2. die Belasten als Gesamtschuldnner zu verurteilen, an den Kläger materiellen Schadensersatz i. H. v. 5000,- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsbehauptung zu zahlen.
3. festzustellen, dass die Belasten als Gesamtschuldnner verpflichtet sind, sämtliche materielle und immaterielle Schäden zu erheben, die vom Kläger aufgrund des Verhärterurteils vom 22.03.2016 in Großhügelhütte noch ansteßen werden.

Die Belegten beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Die Belegten behaupten, dass die  
Belegte zu 2) den Überholvorgang  
unabsichtlich abgebrochen habe  
und sie sogar wieder hinter den  
Chw eingeschmetzt habe.

Die Belegte meint, Vielmehr sei die Klage nicht  
ohne ausreichendem mit genügend Sicherheitsabstand  
vor dem Zerren Trennung getreten.

Der Unfall habe sich daher allen  
falls weit überwiegend aufgrund  
des Verstrikens des Henges zugetragen.

Die Belegten meinen, dass  
die Sicherheitspositionen nicht  
alle erschöpft seien.

Sie meint, dass alle falls ein  
Schmerzensgeld & v. 15.000 - 20.000 €  
angemahnt wäre und nicht mehr

diverse Gerückschendungen.

Die Beklagten meinen, dass von den materiellen Schadensposten die Motorradbekleidung aufgrund eines Abrisses „Nur hi ist“ auf OF anzusehen seien und auf der Siedelabspur nicht zu erkennen sei.

Schließt & bestreitet die Beklagten das Feststellungsakten des Klägers

~~Das Gericht~~

Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung ~~der Zeugen~~ vom 14.11.2016 Beweis erheben über den Unfallvergang durch Kenntnisnahme der Zeugen Trennert. Zudem hat das Gericht den Kläger und die Beklagten persönlich angehört. Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2017 zudem im Rahmen der Beweisaufnahme das von Herrn Dipl. Ing. Norms erstellte

Schriftliche Urteile bzw. Urteile ausgetauscht  
 - dass das Gericht vorher mit Beweisbeleg  
 vom 12.11.2016 angeordnet habe - carkt.

- \* Für den Inhalt ~~und~~ der  
 mündlichen Verhandlung wird auf  
 das Sitzungsprotokoll vom 14.01.2016  
 bzw. 13.03.2016 verwiesen  
 + Bezugnahme auf schriftliches Gutachten

- \* Das Gericht hat die Ermittlungsle  
 in Bezug auf das Verhältnisfall.  
 Gesdelen bei jensegen.

2  
 .  
 f.

{ In die mündlichen Verhandlung hat  
 das Gericht eine Erhebung  
 im schriftlichen Verfahren (B).12.d.B.)  
 angeordnet.

# Entscheidungsgründe

I.

f. - fü

Anrede

Das Gericht war entscheidungsbefugt aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2017 zu entscheiden, da die Seite entscheidungswert war. Dagegen spricht auch nicht, dass das Gericht am 14.11.2016 angekündigt hat im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, da diese Entscheidung inzwischen überholt ist und das gem. § 128 II ZPO notwendige Einverständnis der Parteien dahin fehlt.

II.

Die Klage hat teilweise Erfolg.

Die Klage gegen die Beklagte zu 1) ist zulässig und im fiktivisten Umfang begründet.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht ist gem. § 23, 71 I 6 VfG Sachricht zuständig, da der Streitwert nach § 13 ZPO iVm § 15, 260 ZPO über 5.000,- € ist.

Zu dem bezifferten Antrag in Ziff. 2

von 5.000,- € sind jedenfalls infolge

der Ab�ion des unberichtigten Antrags zu Ziff. 1 auf Schmerzensgeld, das mit mindestens

✓

60.000 € gespart wurde und des positiven Feststellungsganges zu Ziff. 3 (nur 80% Abzug) soviel zu addieren, dass die Grenze von 5.000 € um 0,01 € überschritten ist.

Für diese Ansprüche gegen denselben Bekleber ist derselbe Prozessgeld und derselbe Prozess zuständig, 1260.

Die ordentliche Zuständigkeit des Landgerichts Halle-Saale ergibt sich aus § 32 ZPO bzw. § 20 SAVG i.V.m. § 35 ZPO. Danach ist bei unerlaubten Handlungen bzw. bei Verkehrsunfällen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die verletzende Handlung bzw. Schädigung stattgefunden hat.

Da es sich um eine doppelt relevante Tatsache handelt reicht für die Zuständigkeit die schlesische Bekämpfung aus.

Der Kläger hat schlüssig behauptet, dass ~~der~~ der Verkehrsunfall auf der Bundesstraße B 6 nach der Ortschaft Großholzel passiert ist. Die Ortschaft Großholzel liegt im Gerichtsbezirk des Landgerichts Halle/Saale. Da ~~der~~ <sup>nur</sup> Kläger mit allen Anhängigen Ansprüchen aus dem Verkehrsunfall (Ziff. 1-3) gedenkt macht und er sein Wahlrecht gem. § 35 ZPO wahrlich ausübt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klageanklage zu Ziff 1 und 3 liegen vor.

Der Kläger kann insbesondere den unbezahlten Antrag auf Ersatz seines Schmerzensgeldes (Ziff. 1.) stellen. Darin liegt kein Verstoß ~~gegen~~ dem Bestimmtheitengrundsatz, 1253 II ZPO. Denn nach § 115 S. 2 StVfG/1233 II BGB kann in diesen Fällen eine billige Entscheidung in Geld verlangt werden, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gesetzt wird. Die einzigen ungeschriebenen Voraussetzungen dafür sind, dass die Tabakden zur Bemessung des Schmerzensgeldes im Klageantrag geschildert werden und eine gewisse Größenordnung für das Schmerzensgeld angegeben wird. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger hat die Mindestsumme von 60.000 € angegeben und die Schmerzen geschildert.

Der Kläger kann ebenso den Antrag auf Feststellung des hinfälligen materiellen und immateriellen Schaden stellen.

Denn dabei handelt es sich um ein positives Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis i.S.d. 1256 I ZPO. Der Kläger hat auch das erforderliche Feststellungsinteresse.

Das liegt darin, dass nach dem Urteil des Klägers im Hinblick auf seine Brust- und Beinverletzungen und seine schlussige Behauptung die Möglichkeit besteht, dass noch hunderte Schäden entstehen. Da wegen dem Grundatz der Schadensentlastung diese Ansprüche gem. W 195, 199 BGB verjähren würden, sofern er sie nicht gerichtlich feststellen lässt (W 197 Nr. 3, 204 I Nr. 1 BGB), hat er das Feststellungsintere. Entgegen der Behaupten reicht es ausgrunds des komplizierten Verlaufs der Heilung, dass hunderte Schäden - wie hier - schlussig behauptet werden - für die Zulässigkeit aus.

Die Besonderheit, dass der Kläger den Antrag nicht auf Ansprüche begrenzt hat, sofern und soweit sie nicht auf den Sozialhilfeträger übergehen, hat potentiell keinen Einfluss auf die Zulässigkeit, sondern führt allerfalls zu Ansprüchen des Sozialhilfeträgers im Innenverhältnis

JK

Die Klage gegenüber der Beilagten zu 1.) ist teilweise begründet

Die Beilagte zu 1.) hattet dem Klager gegenüber dem Grunde nach zu 50% auf Ersatz der ~~Verluste~~ Schäden aus dem Verkehrsunfall. Insoweit ist der Antrag zu Ziff. 1, 2 und 3 begründet.

Das beruht im Einzelnen auf folgenden Erwägungen:

Der Antrag zu Ziff. 1 ist teilweise begründet.

Der Klager hat gegenüber der Beilagten zu 1.) einen ~~Schadensersatz~~ <sup>Schmerzensgeld</sup> Anspruch

gem. § 18 I StVG i. H. v. 25.000 €.  
Am 11.11.2016



Der Anspruch besteht dem Grunde nach, wenn der Führer eines Kraftfahrzeugs in den Fällen des § 18 I StVG einen Schaden herbeigesetzt hat und der

Führer sich nicht mangels Verschulden zu hilfepfieren kann, § 18 I 1, 2 StVG.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Beilagte zu 1.) hat als Führerin des Kraftfahrzeugs Phw Mazda 2, ~~bei dessen Betrieb~~

den Körper und die Gesundheit des Klägers verletzt. Dieser erlitt infolge des Verkehrsunfalls <sup>v.a.</sup> mehrere Frakturen des linken Unterschenkels, eine Fraktur des Brustwirbels Körpers und innere Blutungen.

Die notwendige Hafungsbegründende Kausalität liegt vor. Denn für die Hafungsbegründende Kausalität reicht ein sog. Mitursächlichkeit-Zusammenhang, wonach die Aktion des Führers (in einer Reihe von Ursachen ablaufen) nicht hinweggedacht werden kann ohne dass der Erfolg entfällt. Verliegend hat die Beklagte zu 1) unstrittig einen Überholvorgang gestartet und in folgedessen musste der UHW-Fahrer - der Zeuge Marco Tiemann - bremsen und in folgedessen fuhr der Kläger auf den UHW auf und verletzte sich. Danach bedarf es an dieser Stelle noch keiner Klärung der Frage ob und wie der Unfall im Detail abgelaufen ist, da rechtfalls der

jut

✓

Mitursädllichkeit zusammenhang als conditio sine qua non verhest.

Der Unfall gescheh auch bei Betrieb des Kraftfahrzeugs. Dieser besondere Schutzzweckzusammenhang erfordert, dass der Unfall im Zusammenhang mit den speziellen Eigenschaften des Fahrzeugs als Fahrbewegung stattfinde. Vorliegend ist es im Zusammenhang mit einer typischen Verkehrsfahrdrehsituation, dem Überholvorgang, zum Unfall gekommen.

Der Schutzzweckzusammenhang ist auch nicht durch das Verhalten von dem Zeugen Tiemann oder dem Gedächtnis der Wager unterbrochen.

Denn eine solche Unterbrechung kommt allenfalls beim versatilen oder grob fahrlässigen Dazwischenstehen Dritter in Betracht, die eine wollig neue Haushaltung, ein neues Leben schaffen.

Vorliegend war es - immer noch unabhängig des konkreten Ablaufmaßnahmehereins, dass der chw Fahrer Tiemann abbricht und infolge

für!

enes zu geringen Bremsweg der Alpe zu  
Sachen kommt.

{ 17 m ?

Die Behauste zu 1) kann sich auch nicht  
für das inzwent vermutete Verfahren  
gem. 18 I Z StVfG erhol pieren.

Sie handelt naml. nach Überzeugung  
des Gerichts fahrlässig gem. 1276 II BGH  
i.V.m. 15 II 1 StVO. Danach handelt  
fahrlässig, we die im Verkehr ordnende  
Sorgfalt außer Acht lässt. Eine solche  
Sorgfaltspflicht standet 15 II 1 StVO,  
wonach nur derjenige überholen darf,  
der übersehen kann, dass während  
des gesamten Überholverkehrs

- ✓ jede Behinderung des Gegenverkehrs  
ausgeschlossen ist.

Dass die Behauste zu 2) gegen  
diese Sorgfaltspflicht verstößen hat,  
ergibt sich aus der Überzeugung des  
Gerichts (1286 I ZPO) nach der  
Beweisaufnahme vom 14. 11. 2016  
und vom 13. 03. 2017. Danach  
ist das Gericht vom Unfallvergang  
eines verkehrsunfähigen Überholers so  
überzeugt, dass keine vernünftigen Zweite bestehen.

Die Beweisaufnahme war ersterblich.

Das Gericht stützt seine Überzeugung maßgeblich auf den Zwischen Tiemann sowie das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Harms.

Der Zeuge Tiemann hat belunktet, dass er hinter Großhugel ~~sah~~<sup>gesehen habe</sup> das sich plötzlich einen Pkw-  
denkenger des Beifahrer zu Z.) - sah, der im Begriff war ein Silofahr-  
zeug auf die Gegenpur zu überholen.  
Vor dem habe die Beifahrer zu Z)  
bereits <sup>auf</sup> die Gegenpur gewechselt  
und sei schon dicht an den  
Zeugen herangefahren, so dass  
der Zeuge habe stark auf 40-  
50 km/h bremsen müssen.

Die Aussage des Zeugen Tiemann  
ist glaublich. Der Zeuge  
Tiemann hat schlüssig und  
widerspruchfrei den Unfallbericht  
geschildert. Der Zeuge ist auch  
stabswürdig zumal er herrn  
Eigentümer am Aussage des Prozess hat.

Die Aussagen des Zeugen Trenmann werden bestätigt und konkretisiert durch das Gutachten des Dipl.-Ing. Harms. Diese erstattete am Verkehrsunfallgericht über den Unfallhergang, wonach die Beifahrerin trotz guter Sicht und Erkennbarkeit des ihr entgegen kommenden LKW-Fahrers (des Zeugen Trenmann) den Überholvorgang ~~eingeleitet habe~~, als sich diese nur noch 11,3 m entfernt befand und diese mit 70 km/h Fahrgeschwindigkeit näher kam. Die Beifahrerin zu 1) ~~hatte~~ für einen Zeitraum von 3,2 Sekunden auf der Gegenfahrbahn geblieben, als sich der LKW-Fahrer nur noch 15,9 m entfernt befanden haben. Der LKW-Fahrer ~~dachte nicht daran~~ urteile diesen Umständen abbremsen müssen, um einen Unfall zu verhindern.

Das Gutachten des Dipl.-Ing.-Harms geht von den richtigen Anhängerabstufungen aus - nur sind da

Gerichts sind die im Gutachten gegebenen Schlussfolgerungen schlüssig und widerspruchfrei.

es droht

Dagegen kann die Beilage zu 1) - personal d. gem. § 141 ZPO ungehört - die Überzeugung des Gerichts nicht verändern, so dass vernünftige Zweifel auftauchen würden. Denn diese hat ausgesagt, dass sie zwar ausgelaufen habe, aber den Unfall höchstens selbst nicht beobachtet habe. Zumal sie ein Eigeninteresse an dem für sie gunstigen Ausgang des Prozesses hat, vermögen diese Schilderungen das Gericht nicht zu Zweifeln zu bewegen.

✓ Da das Gericht also von einem Verstoß gegen ITD 1 StVO zuerst ist bedarf es an dieser Stelle auf nicht des Rechters auf Anklenkeweise.

Wortklausur

Die Beweiskraft zu 1.) hofft aber aufgrund des Abwagens der wedellosen ~~am~~ Versicherungsbetriebe nur zu 50% gem. M 18 III 1. Vm. M 17 I, ISR VG.

Zunächst ist die Haftung nicht ausgeschlossen, gem. M 17 III 1. Vm. Denn nach Überzeugung des Gerichts in Bezug auf die glaubhafte Behauptung des Zeugen Tiemann und den Schilderungen des Dipl.-Ing. Hartsch

- ✓ war der Unfall für ~~die~~ einen Idee-fahrer, der nicht absehbar hätte, vermeidbar.

Da der Kläger auch für den Schaden fiktiv hatten würde, kommt es bei der Verteilung der Haftungsquote auf die jeweiligen Versicherungsbetriebe an. Hierzu hatten beide Parteien zu jeweils 50%, da sie jeweils gleich fahrlässig den Schaden mitverursacht haben. Der Kläger würde fiktiv auch haften, da er als Halter des Motorrads Honda RC 43 gem. M 17 I 1. Vm. für den Schaden verhältnismäßighaftbar hoffen würde. Die Haftung ist aufrecht wegen höherer Gewalt (M 17 I 1. Vm.) oder wegen M 17 III 1. Vm. auszuschließen.

Denn unkenntig hat nach hanö der geschilderten Sachverhaltsbeschreibung ein für den kläger unvermeidbares Unfall fahr nicht aus Sicht eines Idealfahrschaffenden.

Für die Haftung der Fahrzeuginsuren untereinander gem. § 17 II, I vom HGB kommt es dann nach drauf an, ob <sup>und</sup> in weise nach den Umständen der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht werden (s).

Dabei kommt es auf die objektiven Verursachungsbeiträge, den Verschuldngrad sowie drauf an, ob sich die konkrete Betriebs gefahr im Schaden ausgewirkt hat.

Auf Seiten des Beifahrer zu 1) hat sich der rechtsfall fahrlässige Verstoß gegen das Überholverbot gem. § 17 II 1 HGB im Unfall verwirkt und. Nach den Umständen geht das Gericht von grober Fahrlässigkeit aus, da ~~es~~ für jedermann ein Überholvorsprung eines LKW's aufgrund der geringen raumliche und zeitliche Distanz als besonder gefährlich erachtet hätte

Die konkrete Betriebsgefahr des PKW ist allerdings nicht zu beurteilen, da dies nur dann erlaubt ist, wenn sich diese Gefahr wegen dessen Massenhafter Bremsereignissen speziell ausgewirkt hat. Das war vorliegend nicht der Fall.

Seit Seiten des Wagens liegt nach Überzeugung des Gerichts ebenfalls eine grob fahrlässige Mitverursachung des Schadens vor. Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme überzeugt, dass der Wagen besonders Sorgfaltspflichtwidrig gegen das Abstandsgesetz gem. § 4 I 1 StVO verstochen hat. Danach muss der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug in der Regel so groß sein, dass auf dann hinte diesem gefahren werden kann, wenn plötzlich gebremst wird.

Das Gericht stuft seine Überzeugung (PZFG ZPO) auf die ~~stichhaltig~~ als in sich schlüssige und widerspruchsfreie

Gutachten des Dipl. Ing. Harms.  
 Dieser schilderte, dass der LKW-Fahrer stark habe abbremsen müssen.  
 Während dieser Zeit habe der Abstand des Wagens zum LKW nur  $6,60\text{ m}$  betragen. Damit wäre unter Berücksichtigung des Abbremsvorgangs nicht genug Zeit für ein rechtzeitiges Halten gegeben.  
 Hierfür hätte es mindestens einen Abstand von  $13,40\text{ m}$  bedurft.

im Falle! Sie so  
 auf dem Platz vor  
 der K. im Kindergarten  
 zu stehen gewesen!

Dagegen spricht auch nicht die Schilderungen des zweiten Tiersmanns die - da er das Verhalten des Wagens nicht beobachtet habe - in Bezug auf diese Faktur ungünstig. Die Aussagen des Wagens - der persönlich gem. § 141 ZPO angehört - von einem Abstand von  $20-30\text{ m}$  ausging steht das Gericht nicht, da die Aussagen nicht schlüssig ist und der Wagen ein ehebl. de Interesse am für ihn wichtigen Ausgang des Prozesses handelt.

Demnach ist auch kein Antrag von einem  
groß jahrlangen Verkehrsverstoß  
anzugehen, der sich im Schaden realisiert hat.

Die Rechtsprechung des Motorrads ist  
nicht konzusieren, dass sie weder  
dessen Masse noch dessen Brennweg  
„besonders“ im Schaden realisiert hat.

Das Gericht hat explizit den  
Brennweg nicht anders eingestuft,  
obwohl es sich um ein Motorrad handelte.

Der Höhe nach richtet sich der  
Anspruch auf Ersatz des Schmerzensgeld  
nach 1152 ZAVG und beträgt 25.000 €.

Nach 1152 ZAVG kann wegen eines  
Schadens, der kein Vermögensschaden  
ist, eine billige Entschädigung in  
Geld verlangt werden. Diese  
richtet sich bei Schmerzensgeld  
nach der SVS. Ausgleichs-  
und Cenustungskonkurrenz.

Hier nach wäre - ohne die  
Quote von SVS ein Schmerzensgeld

jetzt

ein Ersatz von 50.000 € annehmen  
gewesen. Das ergibt sich aus  
eine vergleichenden Zusammenstau-  
de von der von der Hagen und  
die Beifragten gerichteten Urteile.  
Während die Urteile, die der Hagen  
anführt Fälle mit besonderen (Hirn-)  
Schäden beinhaltet (45-75.000 €), sind  
die Urteil des Beifragten Fälle von  
tendenziell eher rumpfbezogen Schäden  
(15.-70.000 €). Unter Berücksichtigung  
der Schäden hier am Rumpf und  
Brust, sowie der Art und Dauer des  
mehr als einjährigen Heilprozesses  
erscheint daher - und unter Berücksichti-  
gung der besonderen Schäden -  
eine Summe von 50.000 €,-  
also nach den Quoten 25.000 €  
annehmen zum Ausgleich und zur Belohnung.



Der Antrag zu Ziff. 2 ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegenüber den Beklagten zu einem Schadenersatzanspruch gem. § 181 StVG i. H. v. 2250,- €.

Die Beklagte hält dem Kläger gegenüber gem. § 181 StVG dem Grunde nach zu 50% (50%).

Der Kläger kann aber nur einen Teil der geltend gemachten Schadensposten als Rechtfertigung erzielt bekommen.

Der Kläger kann die Reparaturkosten i. H. v. 1.800 € (50% × 3.600 €) für das Motorrad gem. MStVG i. V. m. § 249 II 1<sup>2. Amt</sup> BGB erzielt verlangen. Diese fiktive Schadensabrechnung ist vorwegend zulässig, da der Kläger diese Kostenstellung behauptet hat und die Beklagte nicht erweichen möchte, dass die Kosten wegen des aufzuhaltenden

Totalschaden 130% des Medikamentaufwandes bestehen.

Der Klagé kann ebenso in Form einer fiktiven Abrechnung die Kosten für die Reparatur des Helmes und der Motorrad Wand gem. § 16 StVG vom 12551200 BGB  
11. v. 125 € (50% > 250 €) ersetzt verlangen.

Das Gericht konnte aufgrund der Abschlagsklausuren den Schaden gem. ~~§ 282 II ZPO~~ schätzen und berechnete den Abzug „neu für alt“.

Der Klagé kann hingegen nicht die Kosten für die Brille 110  
250 € (50% > 500,- €) ersetzt verlangen.

Denn insoweit wäre der Klagé bei der Einheit des Schadens beweishaftigt geworden, hat aber kein Beweisangefordert erbracht, so dass auch eine Abzug auslief.

Der Klagé kann die Fahrtkosten für 20 Besuche seiner Frau gem. § 115 I StVG als erlegten Schaden geltend machen 11. v. 150 € (50% 300 €).

Hierbei handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung - aufgabe des Anwalts des Beklagten - um einen eigenen Schaden des Klägers, dann es handelt sich beim Beruf der Frau um zur Heilung erforderte und hervorgerufene Aufwendungen. Diese sind analog zu den hinnrendend schädig dargest und nicht überholt.

hatte Vl. Differenz  
nur nur wünschen?

Der Kläger kann auch die Kosten für den Sicherheitsgriff I Hr. 162,5t (50% > 320€) geltend machen. Dies ergibt sich aus einer konsequenten Anwendung der Differenzhypothese des I ZGB I BGB.  
Denn hatte der Kläger den Untfall nicht eltern hätte er sich nicht - herausgefordert wollen dürfen - da wegen den irreparablen Schaden notwendigen Sicherheitsgriffanzubringen.

Eine Kontaktanstrengung hat nicht Stützpunkten wegen dessen Wert,

- ✓ da dies den Sachgegenstand unbillig entarten würde.
- ✓ Die Parole für Post und Telefonmessen ist Hr. 2017t wo im Verhörschallprozeß anehaumt

Der Antrag zu Ziff. 3 ist teilweise begründet.

Der Hr. Jäger hat ausreichend abgedeckt, dass mögliche weitere immaterielle oder materielle Schäden aus dem Unfall folgen. Zu einer Quote von 50% kann der Restellungsantrag w- gesprochen werden (s.o.)

Hiebei handelt es sich um eine zulässige Aufspaltung.

Denn PBOFIZPO bindet den Richter zwar an die Anträge, erlaubt es aber - wie hier ein „verdecktes Minus“ - das im Antrag mit enthaltenen vorzusprechen.

Die Wäge spricht der Behaftung zu 2. ist eben falls ~~teil~~ zulässig (v.R. 159 d 200).

aber nur teilweise begründet.  
 Dies gilt für die Wägung zu 2. II 1-3).  
 Im Einzelnen bedarf nur Folgendes  
 naher) Verfahren.

Die Behaftung zu 2) hatte als  
 Hauptfakturierung gem. M15IVG  
 um 11 <sup>PJIVG</sup> ~~10~~ um 118 I STVG  
 "direkt" für den Schader, den  
 der Kraftfahrzeugführer ~~habe~~ <sup>habe</sup> hat.

Insofern ist gem. 118 II um  
 M15, II STVG die Haftung des  
 Grunde nach ebenfalls auf 50% begrenzt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen,  
 dass die Behaftung zu 1) und die  
 Behaftung zu 2) auf außen hin  
 gem. M24 IVG (ohne dass dies  
 Rkd zulässt eine notwendige  
 Streitgespräch darstellt) als  
Gesamtbehälter han-

✓ Die Zinsrebeldig beruft auf 11288, 291 RGB.

III.

- ✓ 1. Die Kostenenbedarf beruft auf 192 I 1AU 2PO.  
2. (Die Entschädigung zur verdeckten Verhältnisse  
nicht erlassen)

Rodhkelebbbedeckung: Berufung gem. 17 MI 2PO vor OG

Unterschrift der Einzelrichter

Sehr geliebter Bechertag!

Jahr aufgen - alle Tiere erhalten  
und Alauda gut besiedelt!

Sicher vor allen die Alauda in  $\overline{M\bar{E}\bar{L}}$ !

Überführung des Cypris auf  $\text{\AA} 1282 \text{PO}$ ;  
Auslage der Trichter-Sangkett  $\approx$  Mf. gewöndigt,  
etwas dünn  $\approx$  der Fehlstart -

Sehr gut, 16 P.

P. 1312121